

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.41 und Add.1)]

55/45. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998 und 54/96 A vom 8. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrates vom 21. März¹ und 12. Mai 2000²,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³,

mit Genugtuung über die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan⁴,

mit Genugtuung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und bedeutende Rolle in dem Friedensprozess gespielt und die unter ihrer Schirmherrschaft vorgenommenen Verhandlungen und Durchführungsmaßnahmen entscheidend unterstützt haben, in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen Tadschikistan bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit weiterhin Hilfe leisten sollen und in dieser Hinsicht die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan begrüßend,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan, die als eine erfolgreiche Mission anzusehen ist, mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen

¹ S/PRST/2000/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

² S/PRST/2000/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

³ A/55/347.

⁴ A/52/219-S/1997/510, Anlage I.

Organisationen, der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternimmt, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

feststellend, dass sich trotz des Abschlusses des Friedensprozesses und trotz bedeutsamer Fortschritte im Sicherheitsumfeld die humanitäre Lage auf Grund der schwerwiegenden Verschlechterung der Wirtschaftslage und der anhaltenden Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Errungenschaften in dem Friedensprozess in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass trotz des wichtigen Beitrags, den die humanitären Maßnahmen zum Frieden und zur Stabilität leisten, die Reaktion der Geber auf die konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle für 1999 und 2000 unzureichend war,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hunderttausenden von Tadschiken darstellen,

besorgt über die mangelnde Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe- und Gesundheitsprogrammen, die darauf ausgerichtet sind, Menschenleben zu retten, und die umgehend finanziert werden müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan⁴ und das Ende der Übergangszeit;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die Errichtung des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

4. *betont*, dass Tadschikistan in eine neue Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eingetreten ist, welche die Fortsetzung der internationalen Wirtschaftshilfe erfordert;

5. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

7. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen,

Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er für das Jahr 2001 einen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Hilfe an Tadschikistan in Form eines Strategiedokuments erlässt, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einer stärker entwicklungsorientierten Schwerpunktsetzung vorgeben wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Jahr 2001 alle humanitären Hilfsaktivitäten in Tadschikistan neu zu evaluieren, mit dem Ziel, längerfristigen Entwicklungsfragen Rechnung zu tragen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Dialogs mit den multilateralen Kreditinstitutionen den humanitären Auswirkungen ihrer Anpassungsprogramme in Tadschikistan auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" zu behandeln.

72. Plenarsitzung
27. November 2000